

Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V.

(395.) Protokoll über die Arbeitssitzung am 10. November 2000

Anwesend: **Dr. Ammerich**, H., Landau; **Balharek**, Ch., Karlsruhe; **Blank**, C., Karlsruhe; **Dr. Dengel**, H.W., Karlsruhe; **Dr. Ehmer**, H., Stuttgart; **Graf v. Neipperg**, Schwaigern; **Hennl**, R., Karlsruhe; **Dr. Herrbach-Schmidt**, B., Karlsruhe; **Dr. John**, H., Marxzell; **Kohlenberger**, D., Karlsruhe; **Prof. Dr. Krimm**, K., Karlsruhe; **Neipperg**, Schwaigern; **Dr. Plassmann**, M., Marburg; **Prof. Dr. Reinhard**, E., Karlsruhe; **Dr. Rödel**, V., Karlsruhe; **Roellecke**, E., Karlsruhe; **Prof. Dr. Roellecke**, G., Karlsruhe; **Schillinger**, E., Karlsruhe; **Prof. Dr. Schwarzmaier**, H., Karlsruhe; **Schwarzmaier**, L., Karlsruhe; **Dr. Schwinge**, G., Durmersheim; **Seußler**, W., Mosbach-Diedesheim; **Prof. Dr. Staab**, F., Stadeln-Elshausen; **Dr. Wiese**, W., Karlsruhe.

Vortrag von

Dr. Max Plassmann, Marburg

über

Zwischen Reichsprovinz und Ständebund. Der Schwäbische Reichskreis als Handlungsrahmen mindermächtiger Stände

Die Diskussion um das Wesen der Reichskreise ist alt, hat aber nie zu einem eindeutigen Ergebnis geführt. Sie kreist um die in der Überschrift genannten Pole: Waren sie nun mehr Reichsprovinzen oder genossenschaftlich organisierte Ständebünde? Zu einer eindeutigen Antwort wird man nicht kommen können, wenn man alle zehn Reichskreise in den Blick nimmt. Zu unterschiedlich war die jeweilige Verfassungsentwicklung, als daß eine griffige gemeinsame Formel gefunden werden könnte. Daran mußte die Reichspublizistik scheitern, und daran würde auch jeder heutige Historiker scheitern. Im folgenden soll daher nur ein Kreis, der Schwäbische, einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Dieser hatte etwa 100 Mitglieder, von denen viele zu den kleinsten und schwächsten Reichsständen, zu den sogenannten Mindermächtigen, gehörten. Im Schwäbischen Kreis gab es keinen Fürsten, der wirklich beanspruchen konnte, zur Gruppe der Mächtigen im Reich zu gehören. Selbst Württemberg nahm nur eine Zwischenposition zwischen Macht und Ohnmacht ein. Die Masse der schwäbischen Stände, die Reichsstädte, Grafen, Prälaten usw., sind eindeutig zu den Mindermächtigen zu zählen.

1. Der Reichskreis als Antwort auf Bedrohungen

Die langsame Entstehung moderner Flächenstaaten stellte seit dem 16. Jahrhundert die kleinen Stände vor das Problem, bei dem Aufbau von Verwaltung, Finanzwesen, Justiz usw. entweder wenigstens einigermaßen mit den großen mithalten, oder deren Konkurrenzdruck über kurz oder lang erliegen zu müssen. Es lag auf der Hand, daß die Mindermächtigen langfristig ihre Existenz nicht durch die Annahme des Konkurrenzkampfes auf dem Felde der Modernisierung würden sichern können. Alternative Schutzmechanismen mußten daher gefunden werden, was selbstverständlich eine eigene Fortentwicklung von Verwaltung und Herrschaftspraxis nicht ausschloß.

Mit der Entstehung der Stehenden Heere seit 1648 kam eine weitere Bedrohung auf die schwachen Reichsstände zu, die zu klein zum Unterhalt eines ins Gewicht fallenden *miles perpetuus* waren. Die armierten Stände suchten beständig nach Möglichkeiten, ihre oft überdimensionierten Armeen wenigstens teilweise auf Kosten der nicht-armierten Nachbarn zu finanzieren. Auch äußere Gegner bedrohten die Schwachen, im 16. Jahrhundert v.a. die Türken, nach 1648 insbesondere Frankreich.

Die schwachen Stände suchten während der Frühen Neuzeit in der Reichsverfassung Schutz. Die zehn Reichskreise boten als Institute der Reichsverfassung hierzu einen im schwäbischen Falle besonders erfolgreich genutzten Rahmen. Sie entstanden zu Beginn des 16. Jahrhunderts zunächst als Mittelinstanz zwischen Kaiser und Reich auf der einen und den einzelnen Ständen auf der anderen Seite. Dem lag die Erkenntnis zugrunde, daß bei der Vielzahl der Stände und der geographischen Größe des Reiches eine effektive Umsetzung von Reichsschlüssen, die Sicherung des Landfriedens, die Exekution von Urteilen des Reichskammergerichts sowie die Präsentation seiner Assessoren, die Aufbringung von Reichstruppen, die Beschickung des Reichsregimentes sowie die Einnahme von Reichssteuern ohne eine solche zwischengezogene Verwaltungsebene nur schwer denkbar waren. Damit sind die wichtigsten Aufgaben umschrieben, die den Reichskreisen bei ihrer Entstehung zugewiesen wurden. Die Zirkel waren in diesem Stadium eindeutig als Reichsprovinzen konzipiert. Auf die Details ihrer Entstehungsgeschichte im Kontext der Reichsreform kann hier jedoch nicht näher eingegangen werden.

Im schwäbischen Raum gab es als Vorbild den Schwäbischen Bund. Hier hatten sich Stände zur Verfolgung einer Politik zusammengeschlossen, die die gemeinsamen Interessen berücksichtigte. Die Erfahrung, durch eine solche Zusammenarbeit tatsächlich erfolgreich bestimmte Probleme, insbesondere bei der Durchsetzung und Bewahrung des Landfriedens,

lösen zu können, hat trotz aller Unterschiede in Organisation und rechtlicher Grundlage im Reichskreis nachgewirkt und dessen Funktionstüchtigkeit positiv beeinflusst.

Im Unterschied zu einem Bündnis war ein Reichskreis eine von seiner Mitgliederstruktur her festgefügte Einheit. Sieht man von Ausnahmen ab, war in der Regel weder ein Austritt noch ein Wechsel zu einem anderen Kreis möglich. Selbst wenn Stände über längere Zeit hinweg Desinteresse am Kreis zeigten, so blieben sie doch Kreisstände. Verglichen mit dem oft instabilen Teilnehmerkreis der vorherigen Bündnisse wies der Kreis also eine erheblich höhere Stabilität auf, was langfristig vorteilhaft und auch von den Ständen gewollt war. Sie zogen eine gefestigte Organisation dem vergleichsweise lockeren Schwäbischen Bund vor.

2. Institutionen, Organe und Ämter des Schwäbischen Kreises

Die Kreistage, d.h. die Versammlung aller Stände bzw. ihrer Gesandten, tagten in unregelmäßigen Abständen, in der Regel allerdings wenigstens ein mal im Jahr, zumeist in Ulm. Alle wichtigen Fragen und Probleme wurden hier diskutiert und soweit möglich nach Abstimmung gelöst. Der Kreistag, für den bei der prinzipiellen Gleichwertigkeit der Stimmen aller das Mehrheitsprinzip galt, war in letzter Instanz das einzige Organ des Kreises, das Schlüsse fassen konnte, die wenigstens in der Theorie alle Stände in die Pflicht nahmen. Die Stände gliederten sich auf ihm in fünf Bänke (geistliche Fürsten, weltliche Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, Städte), die jeweils zwei bankvorsitzende Stände hatten. Diese zehn Stände bildeten die Ordinarideputation, die die Tagesordnungspunkte der Kreistage im kleineren Kreis vorbereitete und so einen gewissen Einfluß auf die Politik des Zirkels nehmen konnte. Das gleiche gilt für andere Deputationen, die seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunehmend für bestimmte Aufgaben, z.B. für die Abhörnung der Rechnungen, aus einer Auswahl von Ständen gebildet wurden, sowie für die sogenannten Engeren Kreistage, an denen eine reduzierte Zahl von Ständen beteiligt war. Die letzte Entscheidung über alle Fragen lag aber in jedem Fall beim Kreistag selbst, auf dem nach Ständen und nicht nach Bänken abgestimmt wurde, so daß im Gegensatz zum Reichstag die Bänke keinen übermächtigen Einfluß entfalten konnten.

Das Mehrheitsprinzip war stets umstritten. Immer wieder entzogen sich Stände der Erfüllung eines Kreisabschiedes mit dem Argument, nicht für diesen gestimmt zu haben. Kreisschlüsse bekamen so einen Beigeschmack der Unverbindlichkeit. Solange sich die Verweigerung der Ausführung von Mehrheitsbeschlüssen in Grenzen hielt, gefährdete sie die Funktionstüchtigkeit des Zirkels jedoch nicht. Doch irgendwann wurde der Punkt erreicht, an

dem die Beliebigkeit die Handlungsfähigkeit des Kreises beeinträchtigte. Dann konnten dringend erforderliche Maßnahmen nicht ergriffen werden, wie etwa 1606 der Öttingen-Wallersteinische Kreistagsgesandte geradezu resignierend und im Kern zutreffend feststellte: *so die maiora nit alle deß Craiß Stendt binden sollte, het er wohl zue Hauß bleiben khönnen* (Zitat nach GLA 98a/20).

Festzuhalten bleibt jedoch, daß der Kreis mit den Kreistagen über eine Institution verfügte, die jeder Stand nutzen konnte, um seine Interessen zu artikulieren. Schon in der Formierungsphase des Kreises achteten die Mindermächtigen sehr genau darauf, daß ihnen ihr gleichberechtigtes Stimmrecht nicht genommen wurde. Der Umstand, daß sie sich dabei durchsetzen konnten, hat nicht wenig zum Funktionieren des Zirkels beigetragen.

Die Kreistage wurden vom Vertreter des Kreisdirektors, also des Herzogs von Württemberg, geleitet. Bei ihm hatten sich die Gesandtschaften zu legitimieren, er leitete die Verhandlungen, legte die Tagesordnungspunkte fest und führte das Protokoll. Am Ende wurden die Ergebnisse der Verhandlungen in einem Kreisschluß, -abschied oder -rezeß fixiert, der von württembergischen Vertretern formuliert wurde. Diese führten auch gemäß dem direktoralen Vorrecht, *Mund und Feder* des Zirkels zu führen, die Kreiskanzlei und das Kreisarchiv. Hier boten sich also erhebliche Möglichkeiten der Einflußnahme, die jedoch, wie noch zu zeigen sein wird, nicht schrankenlos genutzt werden konnten.

Bis 1628 bestand das Amt des Kreisobristen, das nicht selten von den württembergischen Herzögen versehen wurde. Seine Aufgaben, also die Sicherung des inneren und äußeren Friedens sowie die Organisation und Leitung der Kreisexekutive fielen jedoch an das ebenfalls aus dem Herzog von Württemberg und dem Bischof von Konstanz bestehende Ausschreibeamt und an die Kreisgeneralität. Das Ausschreibeamt führte zwischen den Kreistagen die Geschäfte des Zirkels gemeinschaftlich und organisierte die Einberufung der Kreistage, deren Zusammenkunft allerdings auch von einzelnen Bänken gefordert werden konnte.

Der Kreis stellte im Verlaufe der Zeit eigene Beamte an: Einen Kreissekretär, Kommissare, Räte, Kanzlisten, Einnehmer, militärisches Spezialpersonal usw. Im Anwachsen des Personals des Zirkels zeigten sich die immer weitergehende Übernahme von Aufgaben und Tätigkeiten sowie das Bewußtsein, nicht etwa nur ein lockeres Koordinationsorgan zu sein, sondern eine supraterritoriale Einheit von Ständen, die gemeinsam tätig wurden und dafür gemeinsames Personal einstellten.

3. Ausgewogenheit, Flexibilität und Ineffektivität der Kreisverfassung

Der Schwäbische Kreis hatte keine umfassende, festgefügte, schriftlich im ausreichenden Maße fixierte Verfassung, sehr wohl aber als einziger Reichskreis eine "Kreisverfassung und Exekutionsordnung" von 1563. Sie regelte allerdings vornehmlich die Mechanismen zur Wahrung des Landfriedens. Es handelt sich also nicht einmal näherungsweise um eine Verfassung im modernen Sinne, und sie brachte die Verfassungsentwicklung auch nicht zum Abschluß. Die exakte Abgrenzung von Kompetenzen und Rechten der einzelnen Amtsträger und Organe des Kreises war weiterhin im wesentlichen nur durch Herkommen geregelt, allerdings durch ein Herkommen, das je nach Lage bisweilen vom einen oder anderen Stand in Frage gestellt wurde. Dadurch war die Kreisverfassung auf der einen Seite flexibel. Auf Veränderungen im Machtgefüge oder neu auftretende Aufgaben konnten stillschweigend oder durch bewußte Änderung der Bräuche reagiert werden, ohne daß über den Text einer Verfassungsänderung diskutiert werden mußte. Auf der anderen Seite barg gerade diese Flexibilität ein Element der Instabilität. Kompetenzen konnten in Zweifel gezogen werden. Zwischen den Ausschreibenden Fürsten kam es immer wieder zu Streitigkeiten um die gegenseitige Abgrenzung der Rechte. Auch das mächtige Württemberg sah sich also vor die Notwendigkeit gestellt, seine Position als Kreisdirektor ständig aufs neue gegen Konstanz zu verteidigen. Letztlich war es dabei auf einen breiten Konsens der Stände angewiesen. Der Direktor konnte sich keineswegs zum Diktator aufschwingen und die Kreispolitik nach Gutdünken bestimmen, sondern er mußte sich stets des Rückhaltes zumindest einer größeren Zahl von Ständen versichern, wollte er nicht mangels Gefolgschaft auf einem leeren Recht sitzen. Befehle wollten die Stände weder vom Ausschreibeamt noch vom Kreisobristen entgegennehmen.

Eine führende Stellung konnte nur der einnehmen, von dem nicht zu befürchten war, daß er diese Position zum Schaden der Stände ausnutzte. Der Kreis war auf diese Weise tatsächlich Handlungsrahmen von Mindermächtigen, die einigermäßen sicher gehen konnten, in normalen Zeiten ihre Interessen berücksichtigt zu finden.

Besondere Bedeutung hatte für die Mindermächtigen der Umstand, daß die Kreisverfassung im Unterschied zur Reichsverfassung die Gleichheit der Stimmen aller Stände kannte. Auf den Kreistagen hatte so Zell a.H. zumindest theoretisch das gleiche Gewicht wie der Herzog von Württemberg. Wenn dies auch in der Praxis natürlich nicht so zutraf, so bot der Grundsatz von Mehrheitsentscheidungen doch vergleichsweise große Handlungsspielräume für alle Stände.

Entscheidend dafür, daß der Kreis nicht zum Instrument einer Vormacht werden konnte, war auch die Wachsamkeit der Stände über die Vergabe der Ämter der Kreisverwaltung und der Armee. Je mehr Aufgaben der Zirkel übernahm und je fester sein Zusammenhalt wurde, um so mehr Kommissare, Offiziere und sonstige Fachleute mußte er beschäftigen, um eine einigermaßen funktionierende Administration der Kreisgeschäfte zu garantieren. Zum Teil wurden diese Funktionsträger direkt von den einzelnen Ständen gestellt. Andere Posten wurden von Kreis wegen besetzt, und hier achtete der Kreistag darauf, daß nicht etwa nur württembergische Kandidaten in Schlüsselposition einrückten, von denen aus sie den Kreis auf kaltem Wege hätten dominieren können. Zudem wurde niemals so viel Kreispersonal eingestellt, daß dieser bei der Umsetzung seiner Beschlüsse auf die Mithilfe der Verwaltungen der einzelnen Stände hätte verzichten können. Auch auf diesem Weg schützten sich die Mindermächtigen vor einer zu starken Beschränkung ihrer Landeshoheit.

Aus dem gleichen Grund widersetzten sich die Stände dem besonders von Württemberg bisweilen unternommenen Vorstoß, statt der aus den zum Teil sehr kleinen Kontingenten der einzelnen Stände zusammengesetzten Kreisarmee entweder eine einheitliche Truppe aus finanziellen Beiträgen der Stände anzuwerben oder gleich württembergische Haustruppen von Kreis wegen anzumieten. Die Buntscheckigkeit der Kreistruppen hat in der Forschung vielfach Spott oder bestenfalls Mitleid hervorgerufen. Das Bild der einheitlichen Heere eines größeren Flächenstaates wie z.B. Brandenburg-Preußen vor Augen, weigerte man sich, die Erfolge der Kreisarmeen zur Kenntnis zu nehmen, konzentrierte sich auf ihre Niederlagen und kam so zu dem Schluß, sie seien eben wegen ihrer Kontingentsstruktur nahezu kriegsuntüchtig gewesen. Unbestreitbar ist tatsächlich, daß die Einsatzfähigkeit der Kreisarmee nicht selten unter der Fragmentierung litt, wenn dieses Problem auch oft übertrieben wurde. Doch es kam den Ständen nicht so sehr darauf an, die im militärischen Sinne effektivste Armee zu unterhalten, wenn diese Effektivität mit einer übermächtigen Stellung Württembergs zu erkaufen gewesen wäre. Deshalb bestanden auch die Schwächsten darauf, ihr Kontingent möglichst in realen Soldaten und nicht über Geldäquivalente zu stellen, selbst wenn Württemberg immer wieder letzteres forderte. Auch wenn die Truppen dann im Kriegsfall dem kaiserlichen Oberkommando als Teil der Reichsarmee unterstellt wurden, verzichteten die Stände wie auch der Kreis als ganzer keineswegs darauf, wenigstens eine gewisse Kontrolle über die Regimenter zu behalten. Ein Einsatz gegen die Interessen des Kreises kam nicht in Frage.

Entsprechend bildete der Kreis nie effektive Exekutionsmöglichkeiten aus, mit denen Stände zur Erfüllung der Kreisbeschlüsse, insbesondere zur pünktlichen Bezahlung ihres Teils von Kreisumlagen, gezwungen werden konnten.

Auch ein unmittelbarer Zugriff auf die Untertanen der Stände wurde in der Regel verhindert. Hier lag eine Ursache für eine gewisse Schwerfälligkeit des Verwaltungshandelns, für geringe Durchsetzungsfähigkeit und Finanzmangel. Es hieß jedoch, den falschen Maßstab anzulegen, wollte man Politik und Administration eines Kreises mit denen eines Flächenstaates vergleichen. Oberstes Ziel der Stände war der Erhalt der eigenen Existenz, sowohl wirtschaftlich als auch politisch. Es mußten daher sowohl ein Bankrott als auch eine Einschränkung der Landeshoheit bzw. der Qualität als Reichsstand vermieden werden. Einem finanziellen Ruin konnte man aus dem Weg gehen, indem man eine Zahlung verweigerte. Die unabhängige Stellung bewahrte man, indem man es nicht zuließ, daß eine übergeordnete Instanz wie der Kreis die Möglichkeit erhielt, gewaltsam, durch den Einsatz eigener Steuereintreiber oder durch andere Mittel in die inneren Verhältnisse des eigenen Territoriums einzugreifen.

Den Ständen, die einen Kreisschluß nicht befolgen wollten, standen zwei Möglichkeiten offen. Sie konnten entweder völlig auf die Mitwirkung am Kreisleben verzichten, auf Drohungen und Mahnschreiben nicht mehr reagieren, die Kreistage nicht mehr beschicken und eigene Wege gehen, gegebenenfalls in Anlehnung an andere Mächte. Oder sie gingen Kompromisse ein, zahlten also freiwillig, ohne daß es zu einer Eskalation kommen mußte, die Beträge ganz oder teilweise.

Die Finanznot vieler Stände war den übrigen durchaus bekannt, desgleichen die Tatsache, daß nach Ablauf von Jahrzehnten und Jahrhunderten die Matrikularanschlätze nicht mehr der tatsächlichen Leistungskraft der Stände entsprachen. Die Kreismatrikel beruhte letztlich auf der Reichsmatrikel von 1521, die immer wieder leicht verändert, jedoch nie grundsätzlich reformiert wurde. Daher waren Beschwerden über zu hohe Matrikularanschlätze bis zum Ende des Alten Reiches eine ständige Erscheinung auf den Kreistagen. Die Stände waren jedoch nicht so realitätsfern, von allen die buchstabengetreue Erfüllung ihres jeweiligen Anschlages zu fordern. Nicht-Zahlungen aufgrund wirtschaftlicher Not wurden daher inoffiziell akzeptiert, solange es nicht übertrieben wurde. Dabei spielte mit Sicherheit auch der Gedanke eine Rolle, daß der Stand, der heute die Durchführung scharfer Exekutionen forderte, im nächsten Jahr selbst Opfer einer solchen gewaltsamen Eintreibung werden konnte.

Oft wurde die besondere Reichstreue der mindermächtigen südwestdeutschen Stände hervorgehoben. Es gilt jedoch zu bedenken, daß der Vorteil des Reiches nicht selten deckungsgleich mit dem Vorteil des einzelnen dieser Stände war. Wenn das Reich Schutz vor Mediatisierung bot, so war im wohlverstandenen Eigeninteresse ein enger Anschluß an dieses geboten. Im Zweifelsfall gebot aber auch eben dieses Eigeninteresse, sich vom Reich zu entfernen. Hier konnte man den Kreis nutzen, der durchaus eine antireichische oder antikaiserliche Eigendynamik gewinnen konnte, welche bei seiner Schaffung nicht vorgesehen war. Die besondere Reichstreue der schwäbischen Stände beruhte vielfach darauf, daß sie keine ernsthafte Konkurrenz darin hatten, Reichstreue zu *behaupten*.

Der Schwäbische Kreis berief sich immer dann auf die Reichsverfassung, wenn es ihm nutzte. Die reichspatriotische Hilfe etwa des Kurfürsten von Brandenburg gegen den Reichsfeind Frankreich zu fordern fiel leicht, wenn es ausgeschlossen war, daß jemals dieser Kurfürst mit dem Argument der Reichstreue Hilfe gegen Schweden oder Rußland fordern konnte. Der Kreis funktionierte daher keineswegs deshalb so gut, weil seine Mitglieder grundsätzlich reichstreu waren und einem Institut der Reichsverfassung aus diesem Grunde so viel Bedeutung zumaßen. Das Pochen auf die Reichsverfassung erfolgte vielmehr im wohlerwogenen Eigeninteresse, und es war auch dieses Eigeninteresse vor ideellen Werten, das es den Ständen geraten erscheinen ließ, den Kreis bis zu einem gewissen Grade zu nutzen und funktionstüchtig zu halten.

In diesem Zusammenhang gehört auch die simple Tatsache, daß die Vorteile des Kreises nicht umsonst zu haben waren. Ein Kreiskontingent in Kriegszeiten zu unterhalten, konnte einen Stand erheblich belasten und an den Rand des wirtschaftlichen Ruins bringen. Auch sonst konnten Kreisumlagen oder auch nur das Schließen von Kompromissen in wirtschaftspolitischen Fragen bisweilen den Interessen des einzelnen Standes wenigstens partiell zuwiderlaufen. Hier mußten Kosten und Nutzen der Kreisstandschaft und der Mitarbeit im Kreis sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

Wo es galt, etwa 100 formal gleichberechtigte Partner unter einen Hut zu bringen, mußten die Entscheidungsprozesse geradezu zwangsläufig umständlich und langwierig sein. Immer wenn ein Problem auf die Tagesordnung kam, zu dem unvereinbare Positionen eingenommen wurden, wurde in der Regel ein Kompromiß auf Basis des Minimalkonsenses geschlossen. Der Kreis blieb auf diese Weise funktionstüchtig, denn niemand mußte sich wegen krasser Nichtberücksichtigung seiner Ansichten von ihm zurückziehen. Auf der anderen Seite kam man auf diese Weise oft nur zu halben Maßnahmen.

Da Streitigkeiten oft nicht ausgetragen wurden und man sich lieber auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigte, als ehrgeizige Reformprojekte zu diskutieren, hatte das Kreisleben insgesamt eine konservierende Tendenz. Voraussetzung für alles weitere politische Handeln war natürlich der Schutz der eigenen Existenz als Reichsstand gegen Mediatisierungs- oder Säkularisierungsbestrebungen. Einer tiefgreifenden Reform der Reichsverfassung, die allzu leicht auf Kosten der Mindermächtigen hätte durchgeführt werden können, standen die schwäbischen Stände eher ablehnend gegenüber.

Die *deutsche Libertät* zu erhalten, die mindermächtigem Stände in ihrer Existenz zu bewahren, war stets oberstes Gebot des Kreises. Keine Maßnahme, keine Verfassungsentwicklung fand statt, ohne wenigstens unterschwellig zu berücksichtigen, ob denn die Libertät des einzelnen Standes dadurch nicht gefährdet oder zu sehr eingeschränkt wurde.

Dabei wird ein Paradoxon der Kreisgeschichte deutlich: Die Stände wollten einen Kreis, der möglichst effektiv ihre Interessen wahrnahm. Je effektiver der Kreis aber handeln sollte, desto bessere Erzwingungsmechanismen mußte er gegenüber den Ständen haben, damit diese Steuern zahlten, Kreisabschieden nachlebten, Truppen stellten usw. Die Stände waren auch bereit, diesem Umstand innerhalb gewisser Grenzen Rechnung zu tragen. Zu umfassende Kompetenzen des Kreises konnten aber nicht im Interesse der Stände liegen, deren Landeshoheit dadurch übermäßig eingeschränkt worden wäre. Es mußte daher stets die Balance zwischen einem zu starken und einem zu schwachen Kreis gehalten werden. Dies gelang oft, oft aber auch nicht – jedenfalls lassen sich viele Erscheinungen, die später dem Spott der Historiker ausgesetzt waren, auf diese Problematik zurückführen. Die Ineffektivität des Kreises war jedoch in vielen Bereichen intendiert, denn sie diente zum Schutz der einzelnen Stände, die – modern gesprochen – an einer Zusammenarbeit in einem Staatenbund Interesse hatten, nicht aber an einem Aufgehen in einem Bundesstaat.

4. Gemeinschaftsgefühl und Kompromißbereitschaft

Grundvoraussetzung für ein Funktionieren des Kreises in dem Sinne, daß er das wie auch immer zu definierende Kreisinteresse mehr oder minder effektiv wahrnehmen konnte, war ein Gefühl der Solidarität der Masse der Stände untereinander. Wenn gegen Ende des 16. Jahrhunderts Ulm und Augsburg dem Kreis in einer Notlage einen Kredit u.a. mit der Begründung gewährten, dies sei *Zuerhaltung dises Craiß reputation und lobs* geschehen, so mag hier natürlich ökonomisches Interesse im Vordergrund gestanden haben. Daß aber überhaupt von der Reputation des Kreises die Rede sein konnte, zeigt deutlich, wie sehr er mittlerweile ein

Eigenleben entfaltet hatte. Es war ein kreisliches Gemeinschaftsgefühl entstanden, welches zwar bei den einzelnen Ständen von unterschiedlicher Intensität gewesen sein mochte, welches aber dennoch greifbar war und zur Annahme einer gemeinsamen Reputation und eines Kreiswappens führte.

Bei aller Zusammenarbeit der Glieder des Kreises ist doch nicht zu übersehen, daß die Stände selbstverständlich immer wieder auf eigene Rechnung handelten, wenn sie glaubten, ohne oder neben dem Kreis ihre Interessen besser wahrnehmen zu können. Es muß auch festgestellt werden, daß der Schwäbische Kreis unter seiner territorialen, konfessionellen und geographischen Zerrissenheit litt. Nicht nur, daß reichsritterschaftliche und vorderösterreichischen Gebiete in ihn eingesprengt waren, v.a. mit Baden gehörten auch Gebiete zu ihm, die volkskundlich und sprachlich nicht zu Schwaben gehörten.

Insgesamt machte jedoch trotz dieser retardierenden Momente das Bewußtsein, gemeinsam stärker zu sein, kompromißbereit, und es ließ – natürlich in Grenzen – den einzelnen Stand seinen *Privatvorteil* zurückstellen. Besonders deutlich wird diese Bereitschaft im konflikträchtigen Bereich konfessioneller Gegensätze. Der Schwäbische Kreis war als bikonfessioneller Zirkel natürlich nicht frei von konfessionellen Streitigkeiten, die sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis nahe an die Sprengung des Kreises heran aufschaukelten. Letztlich überwog jedoch die Bereitschaft, konfessionelle Kompromisse einzugehen oder unlösbare Gegensätze gar nicht erst zum Gegenstand der Kreisverhandlungen zu machen, um das für beide Parteien vorteilhafte Instrument des Zirkels nicht zu gefährden. Selbst im 30jährigen Krieg geriet der Kreis zwar fast an die Grenzen seiner Funktionstüchtigkeit, aber eben nur fast. 1631 hätten die katholischen Stände die Chance gehabt, mit kaiserlicher Rückendeckung gegen die Protestanten vorzugehen. Sie taten es nicht, und sie nutzten ihre Kreistagsmehrheit auch nicht dazu, die Protestanten zu Zahlungen an die kaiserliche Kriegskasse zu zwingen.

Die Zeit konfessioneller Auseinandersetzungen im Reich war nach 1648 zwar nicht vorüber, aber im Schwäbischen Kreis arbeiteten trotz mancher Irritation im Detail die Konfessionen vergleichsweise problemlos zusammen. Um diese Fähigkeit zur Zusammenarbeit nicht zu gefährden, wurden in der Regel von beiden Parteien gewisse Grundsätze nicht verletzt, etwa bei der paritätischen Besetzung von Ämtern. Dem Auftrag des Westfälischen Friedens, die Reichskreise zu redintegrieren, d.h. wieder funktionstüchtig zu machen, konnte man in

Schwaben daher vergleichsweise problemlos nachkommen. 1648 begann eine Phase der Intensivierung des Kreislebens, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts anhalten sollte.

5. Die Eigendynamik der Kreisverfassung

Soweit der Schwäbische Reichskreis Reichskammergerichtsassessoren präsentierte, Reichssteuern erhob, Reichstruppen aufstellte usw. war er die Reichsprovinz, als die er gegründet worden war. Schon im 16. Jahrhundert begann jedoch der Schwäbische Kreis, selbständig, aus eigener Initiative heraus zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, die ursprünglich nicht vorgesehen waren. Dieser Eigendynamik soll im folgenden nachgegangen werden, denn hier äußerte sich die Funktion des Zirkels, Handlungsrahmen mindermächtiger Stände zu sein, in besonderem Maße.

Der Zirkel war eine vergleichsweise schnell erreichbare Organisation, die in Notfällen relativ umfassende Unterstützung und Hilfe gewähren konnte und – wie die Erfahrung zeigte – auch tatsächlich gewährte. Dieses praktische Argument führte dazu, daß sich Stände mehr und mehr automatisch an Kreistag oder Ausschreibeamt wandten, wann immer sie ein Problem nicht selbst lösen konnten. Wie vom selbst wuchsen dem Kreis auf diese Weise immer weitere Tätigkeitsfelder zu, die er schließlich aus eigener Initiative bearbeitete. Er reagierte auf die Anforderungen seiner Mitglieder und weitete die Felder seiner Aktivität mehr und mehr aus.

Die Funktion des Kreises, nicht etwa nur eine weisungsgebundene Reichsprovinz mit allein administrativen und exekutiven Kompetenzen zu sein, sondern selbständig im Interesse der Stände zu handeln, läßt sich schon früh beobachten. Wenn etwa eine Gesandtschaft des Zirkels zum Reichstag nach Worms 1544 die Weisung erhielt, dort nicht nur über die Tagesordnungspunkte zu verhandeln, sondern auch auf die territorialpolitische Bedrängung einer Reihe von Ständen von Vorderösterreich her hinzuweisen, so erscheint hier der Kreis als selbständig handelndes Subjekt, das als Gemeinschaft für die Stände tätig wurde, die in Schwierigkeiten waren.

Damit wuchs der Schwäbische Kreis in eine Qualität hinein, die er ursprünglich nicht gehabt hatte. Von der Reichsprovinz ging die Entwicklung hin zu einem von einer Eigendynamik und von eigenen, nicht mit denen des Reiches identischen Interessen getriebenen Faktor der Reichspolitik, später auch der europäischen Politik.

Der Kreis wurde de facto zum Völkerrechtssubjekt, indem er gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts den großen Allianzen europäischer Mächte gegen Ludwig XIV. von

Frankreich beitrug und sogar 1702 den Krieg gegen ihn eröffnete, ohne die Erklärung des Reichskrieges abzuwarten. Der Zirkel wurde also auf dem Feld der Außenpolitik tätig, und er ermöglichte es den Mindermächtigen, auf europäischer Bühne überhaupt Gehör zu finden, selbst wenn dies nur schwach war. Der Kreis wurde zum *Feldherrn*, gab auch den Mindermächtigen die Möglichkeit, sich in den Kriegen der Großen zu behaupten. Dieser militärische Aspekt darf bei der Untersuchung des Kreislebens keineswegs vernachlässigt werden. Er war ein wichtiger Motor der Verfassungsentwicklung, und das Gefühl der gemeinsamen Bedrohung hat nicht wenig zur Entwicklung eines kreislichen Gemeinschaftsgefühls beigetragen.

Das Selbstschutzbedürfnis gegen alle erdenklichen inneren und äußeren Gefahren ließ es den Mindermächtigen geraten erscheinen, den Kreis funktionstüchtig zu halten. Sie dehnten ausgehend von der Bewahrung des Landfriedens die Tätigkeit des Zirkels auf immer weitere Bereiche aus. In Kriegszeiten wehrte er die Bedrohung durch Durchmärsche, Quartiere und Kämpfe fremder Truppen auf Kreisgebiet ab.

Mit dem Schutz der äußeren Sicherheit ging der der inneren einher. Hinzu trat die Bekämpfung von Vaganten, fahrendem Volk und Räubern. Gerade die kleinen Stände waren nicht dazu in der Lage, Probleme mit diesen Personengruppen aus eigener Kraft zu lösen. Zu schnell waren Grenzen überschritten, als daß Streifen usw. effektiv vorgehen konnten. Insgesamt bot sich also das Feld der Vagantenbekämpfung und der *Policey* für eine supraterritoriale Zusammenarbeit durch Streifen, Zuchthäuser usw. geradezu an.

Der Kreis übernahm herrschaftsstabilisierende Funktionen, indem er seine schwachen Mitstände vor dem Zugriff mächtiger Reichsfürsten schützte. Er griff aber auch direkt in Untertanenkonflikte einzelner Stände ein und schützte diese zum Teil mit Truppeneinsatz so vor ihren eigenen Untertanen. Er diente auch als vermittelnde Instanz über den streitenden Parteien. Wie Martin Fimpel neuerdings herausgearbeitet hat, übernahm das Ausschreibeamt auch kaiserliche Kommissionen bzw. solche des Reichskammergerichtes und konnte auf diese Weise u.a. bei finanzieller Zerrüttung eines Standes helfend eingreifen.

Die Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Hungersnot von 1772 ergriffen wurden, weisen auf ein weiteres bedeutendes Tätigkeitsfeld des Kreises hin, bei dem der Schutz vor Hunger und anderen Katastrophen mit der Förderung des allgemeinen Wohlstandes Hand in Hand ging: Der Kreis wurde zunehmend auf dem wirtschafts-, handels- und münzpolitischen Feld tätig. Allerdings erschöpfte sich die wirtschaftspolitische Tätigkeit des Zirkels zumeist in negativen,

protektionistischen Aktionen. Bei den doch zu stark divergierenden ökonomischen Gegebenheiten und Interessen der einzelnen Stände konnte man auch kaum zu mehr kommen. Der Ausbau der Verkehrswege bildete eine Ausnahme. Es handelte sich um eine Aufgabe, die bei der territorialen Zersplitterung Südwestdeutschlands tatsächlich nur gemeinsam erledigt werden konnte und geradezu ein Paradebeispiel für die supraterritoriale wirtschaftspolitische Tätigkeit des Zirkels darstellt. Ab 1737 entstand so ein schwäbisches Chausseennetz.

6. Schluß

Der Schwäbische Kreis nahm im Verlaufe der drei Jahrhunderte seiner Existenz vergleichsweise effektiv die Interessen seiner Mitstände wahr. Als er 1806 mit der Reichsverfassung unterging, gab es durchaus Pläne, den Kreis wiederaufleben zu lassen. Verhindert wurde dies bezeichnenderweise dadurch, daß Baden und Württemberg durch Gebietserweiterungen über den Status von Mindermächtigen hinausgewachsen waren. Sie konnten daher kein Interesse an der Revitalisierung einer Institution haben, die sich in den letzten 300 Jahren als Handlungsrahmen der Kleinen bewährt hatte, die aber jedem Großen Fesseln anlegte. Es waren jedoch gerade diese Fesseln, die den Kreis funktionstüchtig gehalten hatten als Handlungsrahmen mindermächtiger Stände, die gemeinsam zur Verfolgung gemeinsamer Interessen tätig wurden, ohne sich einer Vormacht unterordnen zu müssen.

Die Darstellung hat sich allerdings auf die Erfolge der Kreisverfassung konzentriert und ist weitgehend über Rückschläge hinweggegangen. Doch soll am Ende nicht verschwiegen werden, daß der Zirkel natürlich nicht ein Füllhorn war, das Lösungen für alle Probleme der Mindermächtigen ausgoß. Vielfältige Streitigkeiten der Stände untereinander, in endlosen Debatten verschleppte Tagungsordnungspunkte, Versuche Württembergs, den Kreis doch für eigene Zwecke zu instrumentalisieren – das alles und noch mehr ist als Passivum auf dem Konto des Schwäbischen Kreises zu verbuchen. Dennoch hatte er wesentlichen Anteil daran, das Überleben Mindermächtiger in einer ihnen tendenziell feindlichen Umwelt sicherzustellen. Er stand damit auf der anderen Seite auch der Modernisierung im Wege, die in Flächenstaaten möglich war. In der Bilanz wird man daher den Kreis weder als ideales Modell für heute anstehende Probleme föderativer und supranationaler Zusammenschlüsse ansehen dürfen, noch sollte man ihn derartig verteufeln, wie es in der Geschichtsschreibung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts geschehen ist.

Wie läßt sich nun der Schwäbische Reichskreis am besten charakterisieren? Als – um den Titel aufzugreifen – Reichsprovinz, als Ständebund? Die Initiative zur Einrichtung der Kreise ging

von Kaiser und Reich aus. Sie wiesen den Zirkeln Aufgaben zu, die sie selbst wegen des Fehlens einer Reichsverwaltung nicht effektiv wahrnehmen konnten. Die Kreise waren also zunächst tatsächlich Reichsprovinzen, eine Einteilung des Reiches in mehr oder weniger handliche Einheiten, die exekutive und administrative Funktionen auf Anordnung des Reiches wahrzunehmen hatten. Wenigstens der Schwäbische Kreis entwickelte jedoch schon bald ein Eigenleben bis hin zu Ansätzen einer staatlichen Qualität. Er wurde von sich aus in immer weiteren Bereichen tätig. Hierin setzte er zumindest in Teilen die Tradition des Schwäbischen Bundes fort, war eine Allianz von Ständen, die gemeinsam den gemeinsamen Vorteil überall dort aus eigener Initiative suchten, wo es ihnen sinnvoll erschien. Sie nutzten dazu das vorhandene Institut des Kreises und bauten es aus. Zu einem reinen Bündnis wurde der Zirkel dadurch freilich nicht, auch wenn er bisweilen einem solchen ähnlich war. Seine Qualität als Reichsprovinz ging niemals verloren. Der Auftrag zur Redintegration der Kreise von 1648, die sogenannte Reichskriegsverfassung von 1681 und viele andere Bestimmungen von Kaiser und Reichstag wiesen den Kreisen auch im 18. Jahrhundert Aufgaben von Reichs wegen zu. Der Zirkel nahm so eine Doppelfunktion wahr, *gleichzeitig* Reichsprovinz und Ständebund zu sein.

Im vielen Bereichen ist eine klare Trennung der Funktionen *Reichsprovinz* und *Ständebund* nicht möglich, so daß eine Deutung der Kreisgeschichte fehlt, die die Tätigkeitsfelder des Zirkels der einen oder der anderen Funktion zuordnet, um dann bei der Untersuchung der einzelnen Felder diese jeweils aus dem Blickwinkel der vorherigen Zuordnung heraus zu betrachten. Bei der Erforschung des Kreislebens müssen vielmehr immer beide Funktionen gleichzeitig berücksichtigt werden. Die Kreisarmee war beispielsweise gleichzeitig Truppe des Zirkels wie des Reiches, und der verfassungsrechtliche Ansatz, sie dem Reich zuzuordnen, würde blind machen für die Politik des Kreises bei ihrem Einsatz und Unterhalt.

Der Kreis war ein flexibles, sich wandelndes und immer wieder neu auf die Bedürfnisse der Stände eingehendes Institut, und in seinem sich untrennbar verwebendem Doppelcharakter entzieht er sich klaren verfassungsgeschichtlichen Zuordnungen. Dies mag bedauert werden, weil auf diese Weise einfache Typisierungen sehr erschwert werden. Dennoch kann die Forschung nicht an dem Problem vorbeigehen. Der schwäbische Kreis ist nur aus seinem Handeln als Zusammenschluß mindermächtiger Stände heraus zu verstehen, während ein Zugang allein von der Reichsverfassung und verfassungsgeschichtlichen Kategorien her zu holzschnittartig ist und in die Irre führt, weil auf diese Weise immer nur ein Teil eines untrennbaren ganzen erfaßt wird.

So sollte die zukünftige Forschung den Schwäbischen Kreis in seinem Doppelcharakter als Handlungsrahmen mindermächtiger Stände verstehen und interpretieren, in dem sich reichische und bündische Elemente zu einer besonderen Form supraterritorialer Zusammenarbeit des Alten Reiches verbanden. Auf diese Weise kann die sich hoffentlich weiter belebende Reichskreisforschung sowohl für die Reichs- als auch für die Landesgeschichte fruchtbar sein. Letztere sollte dem Schwäbischen Kreis einen prominenteren Platz als bislang einräumen. Die Vielfalt seiner Tätigkeitsfelder wie auch seine direkten Eingriffe etwa in Untertanenkonflikte machten ihn zu einem bedeutenden Faktor in der Entwicklung jedes seiner Territorien, jeder Reichsstadt und auch der in ihm eingeschlossenen reichsritterschaftlichen Gebiete. Dies sollte die südwestdeutsche Landesgeschichte in stärkerem Maße als bisher berücksichtigen, wenn sie nicht eine wesentliche Dimension ihres Untersuchungsgegenstandes unterbelichtet lassen will.

Exkurs: Der Oberrheinische Kreis

Es scheint hier geboten zu sein, wenigstens einen Seitenblick auf den Oberrheinischen Kreis zu wagen, dem große Teile des Elsaß angehörten. Wieso konnte er nicht die gleiche Effektivität bei der Wahrnehmung der Interessen Mindermächtiger erreichen wie der benachbarte Schwäbische Kreis? Hier ist zunächst die räumliche Ausdehnung des Oberrheinischen zu nennen. Er reichte ursprünglich formal von Hessen bis nach Savoyen und Lothringen. Nach 1648 verblieb ein Restkreis zwischen dem Saarland, der Pfalz, Nordbaden und Hessen, der eine etwas größere Geschlossenheit aufwies. Dennoch waren auch jetzt die Stände mit unterschiedlichen regionalen Problemen konfrontiert. Die an Frankreich anstoßenden Gebiete hatten sich eher mit der Reichsverteidigung zu befassen als die im hessischen Raum. Hinzu traten große Unterschiede in Macht und Bedeutung der Stände. Mit Hessen-Kassel und über Pfalz-Simmern die Kurfürsten von der Pfalz standen ambitionierte Reichsfürsten neben kleinen und kleinsten Ständen. Die mächtigen Fürsten versuchten, den Zirkel für ihre Zwecke auszunutzen. Landgraf Karl von Hessen-Kassel versuchte beispielsweise in den 1680er und 1690er Jahren, den Kreis für die Finanzierung seines Stehenden Heeres mitaufkommen zu lassen. Dagegen opponierte Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, der als Erbe der Linie Pfalz-Simmern Ausschreibender Fürst war. Am Ende führte diese Konkurrenz mächtiger Kreisstände zur Paralyse des Kreislebens. Daß gleichzeitig der regionale Zersplitterung wirksam wurde, liegt auf der Hand: Warum hätten sich Stände aus dem Saargebiet an Auseinandersetzungen im fernen Hessen beteiligen sollen, die nur wenig unmittelbare Rückwirkung auf sie hatten?

Man sollte jedoch nicht nur auf die retardierenden Momente im politischen Leben des Oberrheinischen Kreises achten, sondern auch in den Blick nehmen, daß in vielen Bereichen auch noch während des 18. Jahrhunderts eine mehr oder minder wirkungsvolle Zusammenarbeit dort gelang, wo es einer Mehrheit der Stände sinnvoll erschien – letztlich nicht anders als im Schwäbischen Kreis, allerdings anscheinend auf einem etwas geringeren Niveau.

DISKUSSION

Prof. Krimm: Als hätten wir dies vorher abgesprochen, hat sich Herr Plassmann nicht damit aufgehalten, über die Literatur zu sprechen. Diese finden Sie am besten zusammengefaßt bei Dotzauer in der 2. Auflage seines Buches (W. Dotzauer, Die deutschen Reichskreise 1383-1806, Stuttgart 1998.) Hinsichtlich der Quellen darf man verweisen auf den Aufsatz von Bernhard Theil, der dies schön und vertieft behandelt hat.

Herr Plassmann hat die Möglichkeiten und Grenzen der Kreistätigkeit sehr differenziert dargestellt. Da die Interessen, die sich mit dem Kreis verbanden, ebenso unterschiedlich waren wie die Fragestellungen, mit denen wir ihn heute betrachten, möchte man fast zweifeln, ob es überhaupt eine einheitliche Betrachtungsweise geben kann. Herr Plassmann hat sehr deutlich formuliert, daß das Bild der Kreisverfassung und der Begriff der Effektivität des Kreises durch die Typisierung des Staatsrechts im 19. Jahrhundert entstanden sind.

Noch einige Stichworte, die ich dem Vortrag entnehme. Da sind der Entstehungsschub der Kreisinstitutionen durch die Bedrohung der Mindermächtigen durch starke Nachbarn, das Funktionieren der Kreisverfassung und das Zusammenleben im Kreis. Gefragt wurde vor allem nach dem Grad des Funktionierens. Als Stichworte fielen Ausgewogenheit und Effektivität, aber auch Interferenz. Dabei hat sich der Referent auf m.E. vorbildliche Weise davor gehütet, in den Spott einzustimmen, mit dem man die Institutionen des Alten Reiches und ihre Handlungsfähigkeit belegte; freilich konnte man sich dann vor allem in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts gar nicht genug tun, die föderalen Vorzüge des Alten Reiches zu schildern. Weitere Stichworte sind Gemeinschaftsgefühl und Konsensbereitschaft als Strukturelemente, wobei das Streben nach Libertät im Gegensatz zur Effektivität gesehen werden kann. Zum Schluß hat Herr Plassmann die Eigendynamik des Kreises als Beispiel gewählt um zu schildern, wie der Kreis Aufgaben suchte oder zugeschrieben bekam, mit denen er völkerrechtlich zum Handelnden wurde. Dies führt nochmals zurück zur Frage differenzierender Betrachtung, der Frage nach der Funktionstüchtigkeit, dem Verhältnis von Mächtigen und Mindermächtigen und dem Doppelcharakter der Reichsinstitutionen. Damit habe ich ein paar Stichworte genannt, die uns in die Diskussion führen können.

Dr. Ehmer: Ich wollte nicht sofort dran kommen, denn mein Problem ist vielleicht eines, das nicht im Vordergrund steht. Ich möchte fragen, wie steht es mit den Reichsexekutionen? Sie hatten ja schon erwähnt, Reichsexekutionen betrafen die Durchsetzung von Reichskammergerichtsurteilen, aber auch Urteilen des Reichshofrats und wohl auch Untertanenkonflikte. Man begegnet diesen Reichsexekutionen ja gelegentlich im Einzelfall, wenn etwa eine Truppe eines

größeren Reichsstandes bei einem kleineren Reichsstand einmarschieren, um eine Exekution durchzuführen. Welchen Stellenwert haben diese Exekutionen bzw. läßt sich aus der Erkenntnis der zentralen Überlieferung sagen, ob das häufiger vorkam oder handelt es sich nur um eine gelegentliche Erscheinung?

Dr. Plassmann: Auf diese Frage kann man verweisen auf die neueste Literatur von Martin Fimpel, „Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis, 1999“. Es ist so, daß das Ausschreibamt wie auch einzelne andere Fürsten des Kreises die Ausführung übertragen bekamen und dies auch als Instrument nutzten, um ihren Einfluß im Kreis zu verstärken. Ich verweise hier deshalb auf Fimpel – nicht um mich mit fremden Federn zu schmücken, sondern weil er hier Neuland betreten und erstmalig überhaupt im ganzen darüber geforscht hat. Die Exekution durfte nun als Instrument genutzt werden, aber das wiederum nicht schrankenlos, sondern im Rahmen der Spielregeln.

Dr. Rödel: Vielen Dank, Herr Plassmann, dafür, daß Sie in ihrem gut strukturierten Vortrag das Wesen der Kreise in unser landespolitisches Bewußtsein gerufen haben. Es ist in der Tat ein Defizit angesprochen worden, das im Laufe Ihres Vortrages deutlich wurde, daß hier im Südwesten einzelnes, etwa die Reichsritterschaft, die Sie auch erwähnt haben, intensiv behandelt wurde, während dieser Quellenbereich doch eher stiefmütterlich behandelt wurde. Zwei Fragen möchte ich stellen, damit dies bei diesem wichtigen Thema hier nicht ausgeklammert bleibt. Sie haben ja gesagt, daß im weiteren Verlauf das Militär ein Motor der Verfassungsentwicklung war. Wir glauben zu wissen, daß die Stehenden Heere im Laufe des 17. Jahrhunderts, nach dem 30jährigen Krieg jedenfalls gegen Frankreich, die Regel geworden sind, auch wenn es vorher schon eine Militärverfassung gab. Das war aber doch nicht so, daß man da schon von einem Stehenden Heer sprechen kann. Kann man dennoch sagen, daß diese Verselbständigung, die wachsende Bedeutung des militärischen Regiments in der Kreisverfassung damit zusammen hing, daß man im späten 17. und 18. Jahrhundert über so etwas verfügte, was mit dem Stehenden Heer vergleichbar gewesen wäre, daß da zumindest ein Zusammenhang besteht? Das Zweite, was ich fragen wollte: Sie haben das ständebündische Element als Ausgangspunkt in Ihrem Vortrag herausgestellt. Die Reichskreise haben Sie natürlich nicht mehr damit verglichen, aber es schien mir so, als hätte der schwäbische Kreis eine besondere Bedeutung in diesem Punkt. Nun befand man sich ja in der Nachbarschaft zur Eidgenossenschaft. Wie waren da die Beziehungen? Man war ja damals sehr aktiv. Kann da etwas abgefärbt haben, daß man sich diese Kompetenzerweiterung, die Eigenständigkeit als schwäbischer Reichskreis abgesehen hat bei den benachbarten Schweizern.

Dr. Plassmann: Zur ersten Frage: das Militär als Motor der Verfassungsentwicklung und die Bedeutung eines Stehenden Heeres. In Schwaben hat man ein Stehendes Heer offiziell erst 1694. Aber schon seit den Türkenkriegen in den 1660er Jahren hatte man Truppen auf den Beinen zur Verstärkung eines Heeres, die dann nie wieder völlig abdankten. Auch schon im 16. Jahrhundert sind in den Türkenkriegen immer wieder Truppen auch über längere Zeiträume vorhanden gewesen, und ich würde da im 16. Jahrhundert ansetzen um zu sagen, daß die Notwendigkeit bestand, Regimenter anzuwerben, Spezialpersonal anzuwerben, die Kriegskasse für diese Regimenter zu füllen, sie dann nach Ungarn zu schicken und dorthin weiteren Ersatz zu schicken, Sold nachzuliefern, Spezialisten anzuwerben, usw. Das waren Aufgaben, die erforderten den Ausbau des Kreises, sie erforderten den Ausbau der Kreisverwaltung, sonst

hätte es nie geklappt, ein Truppenkontingent zu unterhalten. Und zweitens ist es natürlich so, daß es gemeinsame Erfahrungen über eine begehrte Sache gab, auf die viele mächtige Fürsten vor allem in den Türkenkriegen schielten, an der Spitze der Kaiser selbst, der unbedingt Regimenter wollte. Und wie jeder weiß hat er Regimenter gestellt, aber das war ja auch Verhandlungssache, und der Kaiser mußte wiederum Zugeständnisse an schwäbische Stände machen. Und am Ende des 17. Jahrhunderts ist es in meinem Untersuchungsbereich nun so, daß der Schwäbische Kreis europaweit agierte in europaweiten Allianzen. Man darf nicht vergessen: die Truppenzahl, die der Schwäbische Kreis in diese große Allianz einbrachte, war nicht geringer als jene von Hessen/Kassel, sie bewegte sich schon in der Größenordnung wie bei anderen armierten Fürsten. Durch diese Erfahrung, in dieser Größenordnung begehrt zu werden und schließlich mehr erreichen zu können als wenn man nur als Äbtissin von Buchau tätig wird, wurde mit Sicherheit das Gemeinschaftsgefühl gesteigert und das Bewußtsein überhaupt, gemeinsam etwas erreichen zu können, und insofern ist das Militär ein ganz bedeutender Faktor. Daß das die Stände auch so gesehen haben, das habe ich gerade heute noch, kurz vor dem Vortrag, anhand von ein paar Quellen angeschaut. Da ist ein Schreiben der Äbtissin von Buchau über die Stellenbesetzung in einem Kreisregiment. Es ging um eine Fähnrichsstelle, bei der man mitzureden hatte, und das ist dann nicht irgend etwas, was - ideengeschichtlich - völlig abgehoben ist. Der kleine Stand hat tatsächlich gemerkt, hier kann ich mitwirken, hier muß ich meine Rechte verteidigen, indem ich diese Fähnrichsstelle, die mir zusteht, selbst besetze mit eigenen Leuten. Das ist also schon eine ganz wichtige Sache.

Die zweite Frage betraf das bündische Element und die Besonderheit des Schwäbischen Kreises im Hinblick auf das staatliche Vorbild der Eidgenossenschaft. Dies müßte man sicher intensiver untersuchen, in wie weit wirklich bewußt eidgenössische Formen übernommen worden sind oder nicht. Auf jeden Fall würde ich sagen, die Nachbarschaft zum Schwäbischen Kreis bedingt schon, daß man gesehen hat, die ändern haben es auch geschafft. Aber es gab natürlich auch Konflikte mit der Schweiz, gerade in handelspolitischen Bereichen. Sicherlich bestand das Bewußtsein, daß man weiß, beides waren bündische Zusammenschlüsse. Doch ob dies zu der Vorstellung führte, etwas gemeinsames machen zu wollen, ob man so weit gehen kann, das weiß ich nicht. Aber wirklich untersucht ist es auch nicht. Da müßte man einmal nach der Ausbildung der Verwaltungsleute des Kreises forschen, wo sie ausgebildet wurden, wo sie ihre Prägung erfahren haben, wohin sie gingen, nachdem sie beim Kreis beschäftigt waren, wo sie angestellt waren. Und dann kann man vielleicht sehen, daß Leute aus der Schweiz kamen oder vielleicht auch nicht, vielleicht auch aus anderen Kreisen. Das ist ein weites Feld in der Forschung. Und zur Stellung innerhalb des Reiches gibt es natürlich auch Vorbilder. Der Fränkische Kreis funktioniert ganz ähnlich, allerdings mit wesentlich weniger Ständen und insofern nicht ganz hundertprozentig vergleichbar, aber er ist sehr ähnlich. Auch der Oberrheinische Kreis, der bis 1648 in unmittelbarer Nachbarschaft lag und der noch elsässische Gebiete umfaßt hat, besaß zwar, weil er eben von Hessen bis nach Savoyen reichte, nicht diese regionale Mitte wie der Schwäbische Kreis, so daß sich dessen Stände auch niemals über einem gemeinsames regionalen Problem zusammenfanden, das sie gemeinsam regeln mußten. Aber auch er hat ähnliche Formen auf geringerem Niveau ausgebildet und hat noch bis ins 18. Jahrhundert durchaus funktioniert.

Prof. Schwarzmaier: Herr Krimm, Sie haben am Anfang die Frage nach den Quellen ein wenig an den Rand oder zumindest nach hinten geschoben. Ich möchte sie aber doch in den Vordergrund rücken, weil ich meine, daß hier etwas ganz Charakteristisches angesprochen werden kann, das sich an den Quellen verdeutlichen läßt. Ich habe hier in Karlsruhe die vielen Schwäbischen Kreisakten des Bischof von Konstanz einmal angesehen und habe im Zusammenhang damit dann auch in die Kreisakten der Abtei Salem hineingeschaut, die überaus umfangreich sind. Dann sind da die Kreisakten der Abtei St. Blasien, und auch die badischen Kreisakten. Wenn man diese Dinge Revue passieren läßt, dann hat man zunächst einmal den Eindruck, eine ungeheure Fülle von Material vor sich zu haben. Wenn man es dann in Beziehung zueinander setzt, dann reduziert es sich ungemein, weil ja im Grunde genommen die Akten stets um die gleichen Probleme kreisen und sich in unendlicher Vielfalt wiederholen. Man hat den Eindruck, es waren ganze Kanzleien damit beschäftigt, und es war wohl auch so, daß sie ununterbrochen Akten abgeschrieben haben. Daß sie dieselben Akten in zehnfacher, in zwanzigfacher Form ausgefertigt haben und daß diese von einem Kreisstand zum anderen weitergegeben wurden, wobei selbst die allerkleinsten Stände allergrößten Wert darauf gelegt haben, über Einzelheiten informiert zu werden, das geht ja aus dem Beispiel der Äbtissin von Buchau hervor, das Sie gerade eben angezogen haben. Im übrigen sind auch die Szenen stereotyp, die dabei abgehandelt werden. Da geht es um die Besetzung der Assessorstellen beim Reichskammergerichts, da geht es um Münzfragen, um die Vergleichbarkeit und die Verschlechterung der Münzen und dann auch um die Besetzung der Militärstellen. Über jede dieser Fragen gibt es einen unendlichen Schriftwechsel, wobei man den Eindruck hat, wenn man das ganze durchliest und nach dem roten Faden sucht, der sich durch das ganze hindurchzieht, daß man gleichsam verwaltungsmäßig im eigenen Saft geschmort und daß man Dinge ausgetragen hat, die sich in unendlichem Selbstlauf wiederholt haben. Und dabei überdenkt man auch die beiden Worte, die Sie beide gebraucht haben, der Effizienz auf der einen, der Ineffizienz auf der anderen Seite, der durchdachten Organisationsformen auf der einen Seite und einer unverkennbaren Desorganisation, die sich in dem allen zeigt. Man gewinnt so den Eindruck, und das ist meine Frage, die sich daran anknüpft, daß hinter dem Ganzen sowohl eine bewundernswerte Organisation steht, die jeden Einzelnen einbezieht und die jedem Einzelnen im Kreis seinen Stellenwert gibt, daß aber auch die Realitäten einander so stark entgegenwirken, daß gerade darin jene Ineffizienzen zu bestehen scheinen, die man beobachtet, wenn man das Ganze, die Institution als solche ins Auge faßt. Insofern scheint mir in der Sache selbst der Widerspruch zu liegen, den wir so schwer auflösen können.

Dr. Plassmann: Mit der Masse der Kreisakten ist in der Tat ein enormes forschungspraktisches Problem angesprochen. Es ist natürlich so, daß jeder von den hundert Ständen, soweit in seinem Archiv nicht Verluste eingetreten sind, nur eine Kreisaktenserie besitzt, soweit er eben im Kreis mitgearbeitet hat, als Korrespondenzen mit und Instruktionen für seine Gesandten und eben auch die genannten Kopien der Kreisabschiede. Dabei muß man auch sehen, daß da eine ganz erhebliche Reduktion möglich wäre, wenn man dies einmal mit den modernen Methoden der horizontalen und vertikalen Bewertung der baden-württembergischen Archivverwaltung bewerten würde, dann wäre nur noch sehr wenig da. Auf jeden Fall könnte man sie in dieser Richtung einmal erschließen. Die Fülle und Gleichförmigkeit der Akten schreckt die Forschung ab und erschwert sie ungemein. Ich habe mir extra noch Akten aus dem 16. Jahrhundert

angeschaut, die ich für meine Dissertation nicht in die Hand genommen habe, und ich habe mich gewundert, wie stark im Detail auch die einzelnen Schreiber zu den Problemen genau das gleiche aufgezeichnet haben wie im 18. und 19. Jahrhundert. Es ist da ein wahnsinniger Wust von Schreiben produziert worden. Doch das ist genau der Punkt: jeder einzelne Stand will umfassend informiert sein und will über alle Informationen verfügen. Denn Information ist Wissen, und Wissen ist Macht, ist ein Herrschaftsmittel. Und wenn Stände vom Informationsfluss ausgeschlossen worden wären, dann hätten sie nicht mehr gleichberechtigt mitwirken können. Insofern ist das gewollt, und hier besteht demnach diese gewollte Ineffizienz. Natürlich, die vielen Schreiber, die dort beschäftigt waren und die Kuriere, die das alles durch die Lande schicken mußten, und die Archive zu unterhalten, das alles kostet Geld, aber das hat man bezahlt, um eben nicht abgeschlossen zu werden vom Informationsfluss. Dadurch kam dann auch eine gewisse Ineffizienz zustande, denn irgendwann wird man von der Information so erschlagen, daß man gar nicht mehr durchblickt wenn Dinge auf einen einströmen, bei denen immer wieder dieselben Probleme gewälzt werden, auch wenn diese immer wieder aktuell wurden. Viele Dinge sind ja tatsächlich wirklich gelöst worden, deshalb gerade das Beispiel der Matrikularstreitigkeiten. Die Diskussionen darüber wirken fast wie erschlagend; die Dinge werden fast vom Beginn der Kreisverfassung bis zu ihren letzten Zuckungen behandelt, da werden immer wieder die gleichen Stände vorstellig, ihr Anschlag sei zu hoch. Und das wird dann immer erneut diskutiert. Daß im Kreis viele Probleme nicht gelöst wurden, liegt auch daran, daß man eben nur den Minimalkonsens gefunden hat und Probleme, die tiefgreifendere Reformen erfordert hätten, beiseite lassen mußte. Insofern bestehen immer die gleichen Probleme.

Prof. Roellecke: Mir geht es um die Bewertung der Stände. Man kann sagen, daß Treitschkes Maßstab derjenige des 19. Jahrhunderts war, auch wenn das vielleicht etwas harsch klingt. Auf der anderen Seite, von einer politischen Organisation zu erwarten, daß sie verteidigungsfähig nach außen und sicherheitsrelevant nach innen ist, das scheint mir nicht unbillig zu sein. Und auch nach Ihrer Darstellung scheinen die Reichskreise diesen beiden Anforderungen, die nicht unvernünftig sind, nicht so ganz genügt zu haben. Aber sehen wir einmal von den Maßstäben des 19. Jahrhundert ab. Ich gebe ganz ehrlich zu, daß es mir nicht ganz klar geworden ist, nach welchen Maßstäben Sie beurteilen. Die Reichskreise waren eine Organisation, sie wollten Geld haben, haben auch Geld bekommen. Natürlich mußten sie dafür irgend etwas bieten. Und Sie haben auch geschildert, daß sie irgend etwas gewollt haben. Aber das ist doch noch keine Rechtfertigung ihrer Existenz. Das ist so ein in sich selbst laufendes Getriebe, in das man natürlich Kraftstoff geben muß, und dann rattert es und rattert es, aber es kommt nichts raus. Ich muß doch einmal fragen, warum hat es die Reichskreise denn überhaupt gegeben? Sie sind ja das Ergebnis der Reichsreform um 1500. 1495 hatten wir den ewigen Landfrieden, zunächst mit 6 und dann später mit 10 Reichskreisen und man hoffte, mit den Reichskreisen die Verwaltung des Reiches zu verbessern, die Finanzierung des Reichskammergerichtes zu erleichtern, um so sichere Gerichtsbarkeit zu haben. Und jetzt könnte man ja fragen, was eigentlich die Reichskreise zur Verbesserung der Reichsverwaltung beigetragen haben? Das war ja der Sinn ihrer Einrichtung. In wieweit haben sie diesen Sinn erfüllt. Und nach Ihrer Darstellung, das muß ich ganz offen gestehen, scheinen sie mir eher ein retardierendes Moment gewesen zu sein, für das Reich wurde nicht viel getan, allenfalls das Minimum, wenn es

wirklich nicht anders ging. Sie haben die kleinen Reichsstände aufrecht erhalten, das haben Sie positiv bewertet. Also ich würde sagen, die kleinen Stände mußten doch dringend aufgehoben werden. Mediatisierung wäre gefordert gewesen und die Reichskreise haben das verhindert. Das kann ich nicht positiv bewerten.

Dr. Plassmann: Ja, die Reichskreise haben die Mediatisierung verhindert, aber ich denke, das sollte man als Historiker überhaupt nicht bewerten, sondern man sollte das Faktum feststellen. Jedenfalls haben der Schwäbische Kreis und der Fränkische und auch der Oberrheinische Kreis dies so gemacht, das ist das Faktum, was es festzuhalten gilt. Sie haben bis zum Ende des 19. Jahrhunderts wesentlich - nicht nur, aber wesentlich - dazu beigetragen, daß sich hier in Südwestdeutschland diese Kleinkammerung erhalten sollte. Das mögen Sie positiv oder negativ beurteilen. Ich denke, das ist eine Frage, an die man nicht mit staatsphilosophischen Fragestellungen herangehen kann, und als Historiker kann ich allenfalls beschreiben, wie es funktioniert hat, warum es funktioniert hat und dass es funktioniert hat. Eine „Modernisierung“ war natürlich stark zurückgefahren. Wenn man Modernisierung als positive Sache ansieht, dann waren die Reichskreise schlecht, das liegt auf der Hand. Und Ihre Frage, was hat das Reich davon gehabt?: Es ist ja nicht so, daß die Reichskreise ihre Funktion, Reichsprovinzen zu sein, nicht wahrgenommen hätten. Die Beschickung des Reichskammergerichts, die Zahlung von Reichssteuern, die Aufstellung der Reichsarmee, das hat alles bis zum Ende des 18. Jahrhunderts auch funktioniert, nicht immer optimal, und manche Kreise haben auch bald ihre Funktion eingestellt, und die Stände haben dann auch ohne Kreis ihre Kammerziele bezahlt, aber es ist auch keineswegs so, daß diese Funktion, reichsbewußt zu sein, völlig gescheitert wäre, eine dazwischengezogene Verwaltungsebene zu sein. Was wäre die Alternative auch für das Reich gewesen? Ein kaiserlicher Absolutismus, der da eine Zentralverwaltung einsetzt? Dies war gar nicht denkbar und unter den Bedingungen des 16. Jahrhunderts auch nicht durchsetzbar. Bis ins späte 16. Jahrhundert hinein hat der Kaiser immer wieder versucht, die Kreise tatsächlich zu solchen vom Kaiser bestimmten schlichten Verwaltungsorganen zu machen, und die Stände haben diesen Vorstoß immer wieder abgewertet. Das hat verhindert, daß das Reich zu einem vor allem reichsabsolutistischen kaiserlichen Nationalstaat geworden ist. Das haben wir nicht zu bewerten, denke ich, sondern haben schließlich nur das Faktum festzustellen.

Prof. Staab: Mir geht es auch um die Frage der Bewertung. Sie haben das sehr stark konzentriert auf die Strukturen, auf die Organisation des Kreises und auf die Aufgaben, und wie diese erfüllt wurden. Bei der Bewertung scheint mir, daß man sicherlich sagen kann, er sei eher retardierend gewesen und nicht sehr progressiv, aber die Flächenstaaten im Heiligen Römischen Reich waren nicht anders. Man kann ja nicht sagen, daß es dort sehr progressiv zugegangen wäre. Es ging wirtschaftlich verhältnismäßig gut, man hat nicht schlecht gelebt im Vergleich zur früheren Zeit, aber besondere Neuerungen haben sich nicht entwickelt, das kann man nicht sagen. Wie steht es denn, was den Straßenbau angeht, läßt sich sagen, daß das funktioniert hat im Schwäbischen Reichskreis, weil der Verkehr gesichert war? Handel und Wandel wurden gefördert und Sie haben von der Armee des Kreises gesprochen. Der Direktor war natürlich der Herzog als der Hauptchef des Kreises. Gibt es daneben noch berühmte Generäle, gibt es wichtige Familien, die das Heft in der Hand hatten und die eine gewisse Würde erreicht haben wegen ihres Erfolges? Kann man dazu etwas sagen?

Dr. Plassmann: Da gibt es nun sehr viel zu sagen. Im Vergleich mit den absolutistisch regierten Flächenstaaten ist sicherlich nicht so viel an Fortschrittlichkeit zu erkennen. Aber wenn man vergleicht, daß in Preußen ein allgemeines Landrecht erlassen wurde, so wäre das im 18. Jahrhundert in den kleineren Staaten des Kreises nicht möglich gewesen. Da sehe ich dann den Unterschied, wieso die Modernisierung hier unmöglich gewesen ist. Auch positiv aufbauende Wirtschaftspolitik, abseits von den vorhandenen Infrastrukturen, ist schwer zu machen, da kann natürlich ein König von Preußen viel flächendeckendere Wirtschaftspolitik verfolgen. Aber das ist auch nicht modern in unserem Sinne, jedenfalls nicht so modern, wie die westeuropäischen Nationalstaaten in dieser Zeit es praktizieren.

Zur Armee kann man feststellen, daß da an der Spitze der Kreisarmee fast niemand Ruhm erworben hat. Das war aber auch nicht intendiert – das habe ich in meinem Vortrag beiseitegelassen – denn die Kreisarmee diente ja vor allem dem Schutz der Kreisstände. Als erstes muß die Möglichkeit erhalten bleiben, den Schutz gewährleisten zu können, das ist das wichtigste. Und da die Stände nicht unermesslich viel Geld hereinschießen können durch ständige Neurekrutierungen, durch Anschaffung neuer Pferde usw., ist halt die Parole: kein Risiko, keine Verluste, was bedeutet, keine Schlacht einzugehen, die sich vermeiden läßt. Und insofern haben wir auch nicht die berühmten Schlachten und Generäle der Kreisarmee. Das hat auch zu der negativen Bewertung des 19. Jahrhunderts geführt, wo man eben Kriegserfolge gewertet hat. Aber wenn man es sich genau anschaut, so waren sie erfolgreich im Hinblick auf den Schutz, ihre Schutzfunktion. Die Kreisarmee hat im neunjährigen Krieg und im Spanischen Erbfolgekrieg das Gebiet des Schwäbischen Kreises doch einigermaßen erfolgreich geschützt vor französischem und bayerischem Zugriff. Das ist, wenn man so will, ein negativer Erfolg, den man schlecht messen kann, aber gemessen an dem strategischen Ziel des Kreises, sich zu verteidigen, kann man durchaus konstatieren: Ziel erreicht. Das Gegenbeispiel ist die Reichsexekution gegen Friedrich den Großen, wo die politischen Konstellationen erforderlich machten, daß die Schwäbischen Kreistruppen außerhalb des Kreises, weit weg vom Kreisgebiet eingesetzt wurden. Sie mußten zusammen mit der französischen Armee marschieren, und sie marschierten nach Rossbach und wurden dort geschlagen, unter anderem, weil die Stände auch nicht richtig für ihren Unterhalt gesorgt haben und weil ihr Einsatz auch nicht dem Verteidigungsauftrag entsprach. Dieses Engagement außerhalb der eigenen Region war dann auch ziemlich schnell beendet.

Zur Besetzung der Posten in der Kreisarmee: Es waren schon einheimische Generäle dabei, nicht nur die württembergischen Herzöge, aber auch die badischen Markgrafen und viele Herren aus der Reichsritterschaft haben immer wieder Kriegsgeneräle gestellt, anders als zum Beispiel in der kaiserlichen Armee, wo vor allem italienische Generäle zum Einsatz kamen.

Prof. Krimm: Wen verstehen Sie eigentlich als die Mindermächtigen? Ist der Kreis die Korporation der Mindermächtigen, die sich gegenüber Größeren und Mächtigeren zur Wehr setzt, also etwa gegenüber starken Territorialfürsten, oder geht es um Mindermächtige im Kreis im Gegensatz zu dem bewaffneten Fürsten, den Mächtigen innerhalb des Kreises? Ich erinnere an die Bestrebungen von 1806, die Kreisverfassung wieder zu beleben, weil diese inzwischen zu den Mächtigen geworden waren. Innerhalb des Kreises hatte ja der Herzog von Württemberg zu den Mächtigen gezählt, gegen den sich dann die anderen wieder zur Wehr gesetzt haben, um ihn nicht zu stark werden zu lassen, oder an dem sie sich orientierten. Waren die konfessionellen

Bindungen zum Beispiel an den evangelischen württembergischen Herzog stärker als das Standesgefühl der kleineren Grafen und der Herren?

Dr. Plassmann: Der Begriff des Mindermächtigen weist in der Tat einige Unschärfen auf. Es gibt welche, die gehören ganz eindeutig dazu, wenn man von der Reichsebene her denkt. Die Reichsabtei Buchau oder die vielen kleineren Reichsstädte, die gehörten eindeutig im Reichsvergleich zur machtmäßig untersten Ebene. Auf der andern Seite gehörten natürlich die Kurfürsten von Bayern, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und auch den Kaiser eindeutig zu der Schicht der Mächtigen im Reich. Und dazwischen gibt es eine große Bandbreite von Fürsten, die sich einer klaren Zuordnung entziehen. Und ich denke, da gehört auch der Herzog von Württemberg dazu, denn die Württembergischen Herzöge haben versucht, im Reich eine größere Rolle zu spielen und sich in die Gruppe der Mächtigen im Reich einzureihen. Sie haben es aber einfach nicht geschafft, und gehörten im Reichsvergleich zwar nicht zu den völlig ohnmächtigen Fürsten, aber doch immer zu denen, die nicht die erste Geige im Reichsverband spielten. Und insofern ist der gesamte Schwäbische Kreis, von außen her betrachtet, heterogen. Im Innern differenziert sich das dann wiederum, dass gerade Württemberg und Baden und wer auch sonst noch zu der Führungsgruppe der Starken gehören konnten. Württemberg und Baden sind mächtiger, haben mehr Gewicht und können einen größeren Anteil der Kreispolitik bestimmen als kleine Reichsprälaten usw. Das ist noch nicht auf erwünschte Weise untersucht. Man müßte da das quantitative Abhängigkeitsverhalten auf den Reichstagen auswerten und nachsehen, wie oft sich Württemberg dabei durchsetzen konnte. Bisher ist man da stark auf Vermutungen angewiesen. Aber entscheidend scheint mir doch zu sein, dass Württemberg im Kreis zwar mächtig ist, aber im Gesamtvergleich immer noch mindermächtig, so daß es sich genauso wie eine Reichsabtei auf den Kreis verwiesen sieht, wenn es darum geht, Dinge im Rahmen der Reichspolitik zu lösen. Auch Württemberg ist ja von der jeweiligen politischen Lage abhängig, und es ist schwer, zu einer Formel zu finden, die vom 16. Jahrhundert bis zum Ende des Alten Reiches wirklich vollständig ihre Gültigkeit behielt. Es gab durchaus Zeiten, wo die Württemberger versucht haben, sich den Kreis zu unterwerfen. Und ein starkes Interesse Württembergs am Kreis war tatsächlich die Kreisarmee. Die wollten sie immer wieder auf württembergischen Fuß stellen, d.h., württembergische Regimenter sollten vom Kreis wegen angemietet werden, so dass dann die innenpolitische Schwäche des Herzogs, der durch die Landstände verhindert wurde, ein starkes Heer aufzustellen, vertuscht und dass diese Schwäche durch den Kreis aufgefangen worden wäre, denn die Kreisstände hätten dann ja das württembergische Heer finanziert und in die Sphäre der Mächtigen gehoben. Das hat nie geklappt, und deshalb blieb Württemberg immer unter der Schwelle der Mächtigen im Reich. Zum konfessionellen Verhalten ist zu sagen: Da gab es selbstverständlich Gruppierungen, wonach die Katholischen unter der Führung von Konstanz gegen die Protestanten gegengehalten haben, zumal es ja auch partiell geographisch einheitlich war, dass der Norden eher protestantischer war als der Süden, wo Oberschwaben eher katholisch geprägt war und durch die Nachbarschaft zu Bayern und Vorderösterreich stärkere katholische Bindungen besaß. Aber dabei muß man auch sagen, dass das tatsächliche Verhalten, wie sich Gruppierungen auf Kreistagen gebildet haben, wer zu konfessionellen, regionalen Gruppierungen gehörte, von den verschiedensten Faktoren bestimmt ist. Es hat Interessen gegeben, die sich nicht an die verfassungsmäßig vorgegebenen Grenzen gehalten haben, daß

sich etwa Reichsstädte und die stärkeren Herren jeweils mit ein paar Vertretern aus einem anderen Bereich zusammengetan und ihre Interessen durchgesetzt haben, was dann freilich nur temporär war. Und genauso waren die konfessionellen Linien nicht immer eindeutig was die Evangelischen auf der einen Seite und die Katholischen auf der anderen betrifft. Aber alles weitere, was ich jetzt sagen könnte, wäre Spekulation, weil die großflächige Untersuchung dieser Probleme fehlt.

Prof. Krimm: Schließt die Diskussion mit Dank an den Redner und die an der Diskussion Beteiligten.